



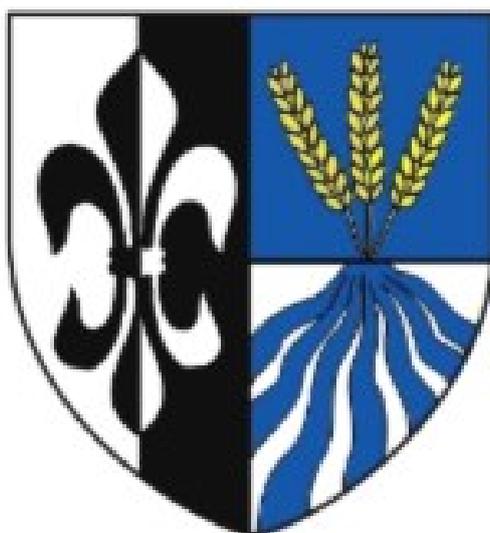
MARKTGEMEINDE  
OBERSIEBENBRUNN

Hauptplatz 11  
2283 Obersiebenbrunn

Tel. 02286/2218  
Fax 02286/2218 – 18

E-Mail: [gemeinde@obersiebenbrunn.at](mailto:gemeinde@obersiebenbrunn.at)  
Web: [www.obersiebenbrunn.at](http://www.obersiebenbrunn.at)

# Energie Fonds Obersiebenbrunn (EFOS)



## Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	3
ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN.....	4
FÖRDERKATEGORIEN.....	5
KONTROLLE.....	8
WIDERRUF.....	8
GESAMTAUSMAß.....	8
RECHTLICHE NATUR DER FÖRDERUNG.....	8

## Vorwort

Aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2014 können maximal 50% des Erlöses aus den Einnahmen vom Windpark Obersiebenbrunn II dem Energie Fond Obersiebenbrunn (EFOS) zugeführt werden. Dessen Zweck liegt darin, die Investitionen der Obersiebenbrunner Bevölkerung in Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energie zu fördern. Es soll jeder Gemeindebürger und jede Gemeindebürgerin die Möglichkeit haben, von dieser Förderung zu profitieren. Hierbei handelt es sich um eine Einmalzahlung und ist diese unabhängig von einer eventuellen Landes- oder Bundesförderung.

## Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungswerber\*innen müssen ihren Hauptwohnsitz bzw. Hauptsitz in der Marktgemeinde Obersiebenbrunn haben.

Der Antrag kann von natürlichen und juristischen Personen in schriftlicher Form an die Marktgemeinde Obersiebenbrunn und rückwirkend bis 01.01.2019 gestellt werden.

Natürliche Personen (Privathaushalt) können einen Antrag auf Förderung stellen. Unternehmer (z.B. Einzelunternehmer, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen) werden mit maximal 50% der Fördersumme gefördert. Eine abziehbare Umsatzsteuer (Vorsteuer) unterliegt nicht der Förderung.

Das förderwürdige Projekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn befinden. Pro Projekt (Wohnhaus) kann nur ein Antrag gestellt werden.

Antragsteller\*innen können auch für mehrere energiesparende Maßnahmen (siehe dazu nachstehend) gleichzeitig eine Förderung pro Wohnhaus ansuchen. In einem Zeitraum von 15 Jahren kann je energiesparende Maßnahme pro Wohnhaus nur einmal eine Förderung beantragt werden.

Förderungen werden nur bei Neuerrichtung (und soweit nachstehend auch bei Verbesserung) von Anlagen und nicht bei Erweiterung oder Ersatz bzw. Reparatur von bestehenden Anlagen ausbezahlt.

Die zu fördernden Anlagen müssen durch einen befugten Betrieb oder Fachmann (soweit gesetzlich erforderlich mit Befähigungsnachweis) installiert bzw. in Betrieb genommen werden.

Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage einer Original-Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung nachzuweisen. Ausschlaggebend das Rechnungsdatum.

Wenn der Förderungsgrund innerhalb von 5 Jahren wegfällt, muss die ausbezahlte Förderung anteilig (1/5 pro Jahr) zurückbezahlt werden.

## Förderkategorien

### Photovoltaikanlagen

#### **Spezifische Voraussetzungen:**

Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagengröße. Eine Förderung erfolgt aber nur bis zu einer Grenze von höchstens 5kWp.

Die Anlage muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den bestehenden Normen entsprechen und von einem befugten Fachmann montiert bzw. in Betrieb genommen werden (soweit gesetzlich erforderlich mit Befähigungsnachweis).

Pro Standort kann ein Betrieb nur für eine PV-Anlage im Rahmen des EFOS angesucht werden.

Gemeinschaftsanlagen (ab zwei verschiedenen Eigentümer): Gefördert werden maximal 50kWp pro Anlage und anteilig maximal 5kWp pro Antrag (Wohn- und Geschäftseinheit).

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch einen befugten Fachmann oder Betrieb und die saldierte Rechnung.

#### **Klein- bzw. Einzelanlagen (bis 5kWp)**

Anlagengröße	Förderhöhe in € Privathaushalt	Förderung in € Betriebe
5 kWp	1.250,-	625,-
4 kWp	1.000,-	500,-
3 kWp	750,-	375,-
2 kWp	500,-	250,-

Die ersten 5kWp einer Kleinanlage sind förderbar, die darüber hinaus gehenden Leistungen werden nicht gefördert.

#### **Gemeinschaftsanlagen (bis 50kWp)**

Gemeinschaftsanlagen werden bis zu einer maximalen Anlagengröße von 50kWp gefördert und müssen durch mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheit durch unterschiedliche Personen betrieben werden.

Jeder Betreiber muss einen separaten Förderantrag stellen und wird mit maximal 5kWp/Anlage gefördert.

Die Anlage muss als Dach- oder Wandanlage installiert werden.

## Stromspeicher

Gefördert werden Stromspeicher (Neuinstallation und Erweiterung) ab 8kWh.

Anlagengröße	Förderhöhe in € Privathaushalt	Förderhöhe in € Betriebe
Ab 8 kWh	500,-	250,-

Eine Förderung kann nur für eine Anlage pro Wohnhaus /Betrieb gewährt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch einen befugten Fachmann oder Betrieb und die saldierte Rechnung.

## Wärmepumpe zur Warmwassererzeugung und Raumheizung

Anlagenverwendung	Anlagen	Förderhöhe in € Privatpersonen
Zur Warmwassererzeugung	Erdreich-Wasser oder Wasser- Wasser-Wärmepumpen, Luft- Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	750,-
Zur Raumbeheizung		1.500,-

Die Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit einer Solaranlage zu kombinieren. Wenn mehrere Wohneinheiten mit einer Anlage versorgt werden, können pro zusätzlich angeschlossene Wohneinheit zusätzlich € 70,- beantragt werden.

Die allgemeine Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch eine Rechnungsvorlage eines befugten Fachmannes oder Betriebs inkl. Leistungsbeschreibung sowie die Zahlungsquittung nachzuweisen.

## Solaranlage

Anlagenverwendung	Mindestvoraussetzung	Förderhöhe in € Privathaushalt
Warmwasseraufbereitung	Mind. 4m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300l Speicher	500,-
Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300l Speicher	1.000,-

Werden mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt, können zusätzliche € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist, beantragt werden.

Die allgemeine Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

## Thermische Sanierung - Wärmedämmung

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer (nach den bestehenden Normen) befugten Person abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch eine Rechnungsvorlage eines befugten Fachmannes oder Betriebs sowie Fertigstellungserklärung der befugten Person sowie der Zahlungsquittung nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Förderhöhe
Außenwand	≤0,25	€7,- pro m <sup>2</sup> (max. €2.500,-)
Oberste Geschossdecke/Dachschräge	≤0,2	
Kellerdecke/erdberührter Fußboden	≤0,35	
Fenster (Wohnräume)	≤0,8	€120,- / m <sup>2</sup> Fensterfläche (max. €1.200,-)

## Kontrolle

Die Marktgemeinde Obersiebenbrunn behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderten Anlagen und Maßnahmen durch ihre Beauftragten an Ort und Stelle jederzeit zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung (von 7 Tagen) das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes oder der Anlage zu gestatten.

## Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann vom Gemeindevorstand widerrufen werden, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet und/oder der Förderungswerber unrichtige Angaben bei Stellung des Förderungsantrages gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall unverzüglich jedenfalls aber innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Nachricht vom Widerruf vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Gemeinde-Haushaltsjahres ausgewiesenen Betrag nicht überschreiten. Sollten in einem Jahr eine höhere Summe (im Gesamtausmaß) beantragt werden, als im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung steht, werden diese Förderungen soweit rechtlich und budgetär möglich im darauffolgenden Jahr ausbezahlt.

## Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Obersiebenbrunn im auf Grund der Errichtung des Windparks Obersiebenbrunn II. Es besteht somit weder ein vertraglicher noch sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Jeder Antrag muss dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.